



Verein Siedlung Grünau e. V. Leipzig

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen „**Siedlung Grünau e. V.**“ und hat seinen Sitz in Leipzig (Sachsen). Der Verein ist beim Amtsgericht Leipzig unter der Nummer 296 seit dem 06.08.1990 registriert.

Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Siedlern, Eigenheimbesitzern und Wohnungseigentümern bei partnerschaftlicher Mitwirkung aller Mitglieder. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Kleingärtnerei und der Tierzucht
- die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Landschaftspflege, Naturschutz und Verschönerung des Siedlungsgebietes sowie Erhaltung, Schaffung und Sicherung von Lebensraum für Pflanzen und Tiere;
- fachliche Beratung der Mitglieder in Bereichen des ökologischen Gartenbaus und Naturpflege sowie der Kleintierhaltung;
- die Unterstützung bei der Schaffung eines gesunden ökologischen Lebensraumes im Siedlungsgebiet Leipzig – Grünau, die Förderung und Erhaltung des Familien-, Siedlungs- und Mehrgenerationenheimes;

- die Hebung des Gemeinschaftssinnes und Gedankens der Selbsthilfe, auch unter Beachtung des demografischen Wandels, in dem eine gute Nachbarschaft gepflegt und Hilfsbedürftige unterstützt werden;
- Förderung des Gemeinnsinns und des sozialen Zusammenhalts durch gemeinsame Aktivitäten;
- Jugendarbeit im Sinne des Siedlergedankens;
- Pflege der Geschichte und der Tradition der Siedlung – Grünau seit 1921, Fortführung der Chronik;
- Pflege und Erhaltung des von der Stadt Leipzig zur Verfügung gestellten Geländes zur gemeinschaftlichen Nutzung unter Naturschutzgedanken.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzielle Mittel und Geschäftsjahr

Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich aus

- Beiträgen der Mitglieder
- Spenden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Erstattung von privat getätigten Auslagen für den Verein erfolgt in Höhe der eingereichten Belege. Eine Erstattung in Bezug auf Arbeitszeit ist ausgeschlossen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied dieses Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person sein.

Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich gestellt werden.

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft willigt die beantragende Person ein, dass ihre für das Mitgliederverzeichnis des Vereins relevanten Daten für die Verwaltung und Betreuung der Vereinsmitglieder und Daten für die Verfolgung des satzungsgemäßen Vereinszieles gespeichert und verarbeitet werden.

Eine Mitgliedschaft kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. In diesem Falle kann der Abgelehnte gegen die Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Der Vorstand des Vereins bestätigt die Mitgliedschaft nach Zahlung der Aufnahmegebühr durch Zusenden des Mitgliederausweises und der Satzung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis an den Vereinsvorstand zurückzugeben.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod, bei juristischen Personen bei Auflösungs- oder Insolvenzverfahren;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Ausschluss;
- durch Auflösung des Vereins.

Ein freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz wiederholter Aufforderungen seiner Verpflichtung zur Zahlung des Vereinsbeitrages nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Vorstandmitglieder.

Gegen einen Ausschließungsbeschluss ist schriftlicher Einspruch des Ausgeschlossenen möglich, über den die Jahreshauptversammlung endgültig entscheidet.

Betrifft der Ausschluss ein Vorstandsmitglied, entscheidet über den Ausschluss abweichend die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht

- mit Sitz und Stimme an den Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
- das aktive und passive Wahlrecht im Verein auszuüben (im Falle juristischer Personen durch einen jeweils namentlich zu benennenden Beauftragten);
- an allen durch den Verein maßgeblich geförderten oder initiierten Veranstaltungen teilzunehmen;
- Vorschläge, Anregungen und Initiativen im Sinne der Verwirklichung des Vereinszweckes einzubringen;
- über den in der Vereinsordnung geregelten Jahresbeitrag hinaus die Tätigkeit des Vereins durch Spenden zu unterstützen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- die Satzung einzuhalten und sich nach deren Grundsätzen innerhalb des Vereines zu betätigen;
- Beschlüsse des Vereines anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken;
- ihre Jahresbeiträge entsprechend der jeweils gültigen Vereinsordnung zu zahlen.

Die Vereinsordnung bzw. Änderungen dieser werden vom Vorstand unter Berücksichtigung der notwendigen finanziellen Aufwendungen für Erhalt und Verwaltung des Vereins sowie auf Grundlage der Ausgaben für die beschlossenen satzungskonformen und

zweckdienlichen Maßnahmen erarbeitet und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 7 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung des Vereins ist als Vollversammlung aller Mitglieder durch den Vorstand spätestens 28 Tage vor dem vorgesehenen Termin schriftlich einzuberufen.

Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sollte eine Jahreshauptversammlung auf Grund von außerordentlichen Ereignissen (z. Bsp. Pandemie) nicht in Präsenz durchgeführt werden können, ist auch eine digitale Versammlung oder eine schriftliche Stimmabgabe möglich, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und mindestens 30 % ihre Stimme abgegeben haben.

Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des Vorsitzenden doppelt gewichtet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nur auf Familienmitglieder oder haushaltsangehörige Personen zulässig,

Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gelten die Regelungen des § 12.

Der Jahreshauptversammlung obliegt insbesondere

- die Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes, den Kassenbericht des Schatzmeisters, den Revisionsbericht und vorliegende schriftliche Anträge der Mitglieder;
- die Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
- die Beschlussfassung über die Vereinsordnung des Vereins;
- die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen;
- die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins;
- die endgültige Entscheidung zu Einsprüchen betreffs Mitgliedschaft bzw. Ausschluss eines Mitgliedes. Letzteres kann auch durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.

Anträge an die Jahreshauptversammlung sind spätestens 14 Tage vor deren Termin schriftlich an den Vorstand zu richten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung jederzeit schriftlich einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

Inhalte und Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und außerordentlicher Mitgliederversammlungen werden in einem Protokoll niedergelegt, welches vom Protokollführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die erstellten Protokolle müssen allen Mitgliedern zugänglich sein.

Satzungsänderungen, die auf Grund von rechtlichen Regelungen durch das Amtsgericht, das Finanzamt oder andere Behörden beauftragt werden, kann der Vorstand auch ohne eine Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung beschließen und umsetzen.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister und
- dem Schriftführer.

Der erweiterte Vorstand besteht aus o.g. Personen sowie Beisitzern.

Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitglieder des Vorstandes amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- die Führung der Geschäfte des Vereins i. S. des § 2;
- die Verwaltung und Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins;
- die Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung und Wahlordnung;
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

In Wahrnehmung der Pflichten im Rahmen der Vorstandstätigkeiten sind entstehende Unkosten vom Verein zu erstatten.

Der Vorstand versammelt sich mindestens zweimal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf.

Die Vorstandssitzung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens Vorsitzender oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des die Sitzung leitenden Stellvertreters. Zur Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gelten die Regelungen im § 4.

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schatzmeister vertreten. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Rechtsgeschäfte mit einem Wert über 1.000 Euro bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds.

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen revisionssicher.

Auszahlungen und Abhebungen sind nur auf Weisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Vorstand des Vereins kann natürliche Personen auf Grund ihrer Verdienste für den Verein als Ehrenmitglied berufen.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Sie haben Teilnahme- und Stimmrecht an den Vereinsversammlungen und können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Bei diesen haben sie neben ihrem Teilnahmerecht kein Stimmrecht, es sei denn, sie sind gewähltes Mitglied des Vorstandes.

Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Tod der Person oder durch Abberufung durch den Vereinsvorstand.

§ 10 Revisoren

Die Jahreshauptversammlung wählt aus ihren Reihen für die Dauer von zwei Jahren mindestens drei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Den Revisoren obliegt die laufende Rechnungsprüfung über die Verwendung der Mittel des Vereins und die Prüfung des Jahresabschlusses. Sie berichten darüber auf der Jahreshauptversammlung und stellen dort den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters.

§ 11 Gleichstellung

Die angewandten Bezeichnungen sind sowohl auf weibliche, männliche als auch auf diverse Personen und somit geschlechtsunspezifisch anwendbar.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Jahreshauptversammlung oder eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn in dieser Versammlung mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Arbeiterwohlfahrt Senioren- und Sozialzentrum gemeinnützige GmbH Sachsen West, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus der Tätigkeit des Vereins erwachsenden Berechtigungen und Verpflichtungen ist Leipzig.

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 01. April 2022 beschlossen. Alle vorher beschlossenen Satzungen und Satzungsänderungen sind damit ungültig.